

SICHERHEIT

am Arbeitsplatz



Gonarthrose – neue Berufskrankheit
Unfallstatistik 2008
Neue Maschinenrichtlinie
Gefährdungsbeurteilung im Kleinbetrieb



Einen Satz zum Anfang

Bei Mitarbeitern, die häufig im Knien arbeiten, sind schmerzhafte Erkrankungen der Kniegelenke immer wieder Ursache für Krankschreibungen. Sowohl Arbeitgeber als auch betroffene Mitarbeiter möchten solche Erkrankungen verhindern, doch fehlten bis vor kurzem wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ursachen der Entstehung dieser Beschwerden.

Aus diesem Grund haben die Berufsgenossenschaften, darunter auch die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, in Zusammenarbeit mit dem In-

stitut für Arbeitsschutz der DGUV (BGIA) in Mitgliedsbetrieben untersucht, wie stark Kniegelenke bei entsprechenden Tätigkeiten belastet werden. Hierzu wurde ein spezielles Messsystem eingesetzt, mit dem Körperhaltungen und Bewegungen exakt ermittelt werden. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchungen war eine Grundlage dafür, dass die Gonarthrose – der vorzeitige Verschleiß der knorpeligen Gelenkflächen im Knie – als Berufskrankheit anerkannt werden kann. Ihr Ulrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer

Vertreterversammlung

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft mit Sitz in Mainz, Lortzingstraße 2, findet am 2. November 2009, im Colombi Hotel, Rotteckring 16, 79098 Freiburg, statt.

Impressum

Das Mitteilungsblatt erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
Lortzingstr. 2, 55127 Mainz
Tel.: (06131) 785-373
E-Mail: tadl@lpz-bg.de
Internet: www.libg.de

V.i.S.d.P.: Dir. U. Meesmann

Redaktion: G. Wörsdörfer,
M. Bucher
Verlag: Dr. Curt Haefner-
Verlag GmbH, Heidelberg

Liste der Berufskrankheiten erweitert

Die Liste der Berufskrankheiten ist um fünf weitere Krankheitsbilder ergänzt worden. Seit 1. Juli 2009 können nachfolgende Krankheitsbilder als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn die berufliche Verursachung bestätigt ist:

1. Gonarthrose (vorzeitiger Verschleiß der knorpeligen Gelenkflächen im Knie) – BK-Nr. 2112
2. Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauchen und -gasen – BK-Nr. 4115
3. Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol – BK-Nr. 1318
4. Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) – BK-Nr. 4113
5. Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfasern und PAK – BK-Nr. 4114

Grundsätzlich gilt: Als Berufskrankheiten (BK) kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Berufsgruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maß als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Drei der neuen Berufskrankheiten enthalten ausdrückliche Dosis-Grenzwerte, um eine Abgrenzung zu ermöglichen. Sie benennen Intensität und Dauer der arbeitsbedingten Exposition, die zur Verursachung der Erkrankung ausreicht. Besonders wichtig ist die Regelung des Dosis-Grenzwertes

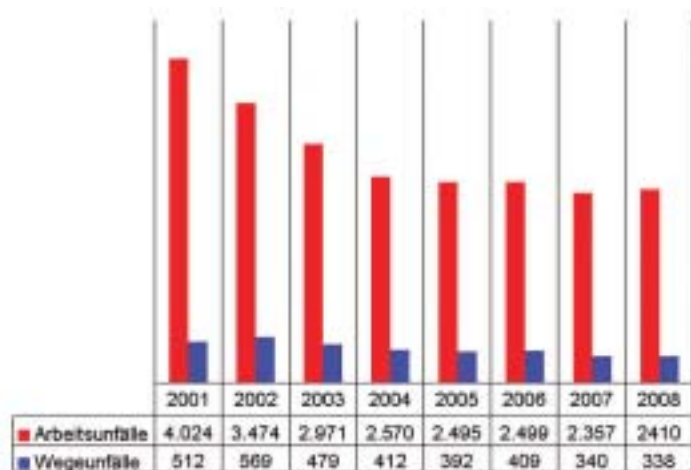
bei der Gonarthrose. Für die Anerkennung als BK ist eine Lebensdosis von 13.000 Arbeitsstunden kniebelastender Tätigkeiten erforderlich; hierbei zählen nur Arbeitsschichten mit mindestens einer Stunde Arbeit im Knien oder in der Hocke. Für die Versicherten bedeutet dies: Gonarthrose kann als Berufskrankheit nicht anerkannt werden, wenn die Erkrankung bereits vor dem 30.09.2002 eingetreten war.

Wer meldet eine Berufskrankheit?

Ärzte und Arbeitgeber sind verpflichtet, bei einem Verdacht auf Vorliegen einer BK eine entsprechende Meldung zu machen (Anzeige bei Verdacht einer Berufskrankheit). Zudem können die Mitarbeiter natürlich selbst – einfach und formlos – eine Meldung bei der Berufsgenossenschaft einreichen.



Unfallstatistik 2008



Unsere Erfahrung zeigt, dass sich unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung positive Trends der Unfallzahlen nicht fortsetzen, sobald der Arbeitsschutz aus dem Fokus gelassen wird. Um den betrieblichen Arbeitsschutz wieder zu aktivieren, empfiehlt sich gerade jetzt eine bestehende Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren bzw. sie in Kleinbetrieben erstmals zu erstellen. Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) unterstützt die Betriebe durch verschiedene Angebote. Die Präventionsabteilung stellt Arbeitshilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Außerdem bietet sie Fortbildungsveranstaltungen an, um das Wissen über die Gefährdungsbeurteilung aufzufrischen. Um Arbeitsschutz systematisch in die Standardabläufe zu integrieren, wurde aktuell das Gütesiegel „Sicher mit System“ erarbeitet. Mit dem Weg zum Gütesiegel soll ein kontinuierlicher Prozess angestoßen werden, der im Unternehmen Arbeits- und Gesundheitsschutz als festen Bestandteil der Unternehmenskultur verankert.

Arbeits- und Wegeunfälle

Mit 2.410 meldepflichtigen Arbeitsunfällen stieg die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 53. Die Unfallhäufigkeit bei der LIBG ist auf 29,98 (Vorjahr 28,70) meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeitern im Jahr 2008 gestiegen. Diese Zahl bedeutet, dass jeder 33. Vollarbeiter im Berichts-

jahr einen Arbeitsunfall erlitten hat, der zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit führte. Vor 10 Jahren lag dieser Wert noch bei 46,3.

Die so genannte 1.000-Mann-Quote berücksichtigt auch Dienstwegeunfälle, jedoch keine Wegeunfälle. Letztere sind die Unfälle, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geschehen. Bei den meldepflichtigen Unfällen handelt es sich um Unfälle, die mehr als 3 Kalender-

tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

Erfreulich ist, dass bei der Anzahl der Wegeunfälle eine Abnahme verzeichnet werden konnte: 338 meldepflichtige Wegeunfälle, also 2 weniger als 2007.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der Medizin durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Sie sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgelistet. Im Jahr 2008 wurden der LIBG 195 Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit gemeldet; dies entspricht einer Zunahme von 11 Fällen gegenüber dem Vorjahr.

Ausblick

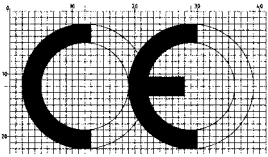
Durch Beratungen und verschiedene Präventionsaktionen wollen wir dazu beitragen, die betriebliche Unfallprävention weiter zu verbessern. Ein Unfallschwerpunkt in unseren Mitgliedsunternehmen ist der innerbetriebliche Transport und Verkehr. Mit der 2010 beginnenden Präventionskampagne „Risiko raus!“ wollen wir die Zahl der Unfälle im innerbetrieblichen Transport und Verkehr senken. Die Programme werden auf die Bedürfnisse der jeweiligen Branchen zugeschnitten.

BK-Anzeigen 2008	
Chrom	2
Schleimhautveränderungen	16
Benzol	1
Isocyanate	3
Dimethylformamid	1
Organische Lösungsmittel	1
Sehnenscheiden	4
Meniskusschäden	9
Erschütterung durch Druckluft	2
Schleimbeutel	8
Drucklähmung der Nerven	1
Heben und Tragen (LWS)	18
Halswirbelsäule (HWS)	1
Lärmschwerhörigkeit	37
Silikose	1
Asbestose	8
Asbestose mit Lungenkrebs	11
Mesotheliom (Asbest)	4
Adenokarzinome	2
Allergische Atemwegs-	
erkrankungen	5
Toxische Atemwegs-	
erkrankungen	9
Hauterkrankungen	39
Hautkrebs	1
Sonstige Erkrankungen	9
Fälle insgesamt	195

Weitere Angaben zur Statistik können Sie auf unseren Internetseiten www.libg.de unter dem Stichwort Statistik finden.

Hersteller haften für Sicherheit ihrer Maschinen

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



CE-Zeichen

Vor dem Inverkehrbringen müssen Maschinen mit dem CE-Konformitätszeichen ausgestattet werden. Dieses CE-Zeichen wird in abschließender Verantwortung durch den Hersteller angebracht. Wird die CE-Kennzeichnung der Maschine auch in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, bestätigt der Hersteller durch das Anbringen des Zeichens ebenfalls, dass sein Produkt diesen Rechtsvorschriften entspricht. Neu ist, dass auch auf Sicherheitsbauteilen die CE-Kennzeichnung angebracht werden muss.

Die Europäische Union hat sich zur Novellierung der europäischen Maschinen-Richtlinie entschlossen. Bereits am 17. Mai 2006 kam es zur Verabschiedung der neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG. Die geltende Maschinenrichtlinie 98/37/EG, die durch die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, wird am 29. Dezember von der neuen Maschinenrichtlinie abgelöst. Die fristgerechte nationale Umsetzung zum gleichen Termin wurde durch eine Änderungsverordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 2008 sichergestellt.

Inverkehrbringen von Maschinen

Die neue Maschinen-Verordnung fasst in § 3 die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Maschinen in Deutschland zusammen. Hiernach haben die Hersteller von Maschinen sicherzustellen, dass ihre Produkte bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Die Maschinen-Verordnung fordert in einem ersten Schritt die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend Anhang I der Maschinen-Richtlinie. Allein zur Dokumentation der Berücksichtigung dieser grundlegenden Anforderungen ist der Hersteller gehalten, entsprechende technische Unterlagen, wie z. B. Gefährdungsbeurteilungen, Konstruktions- und Berechnungsunterlagen, verfügbar zu halten. Dabei hat der spätere Betreiber der Maschine keinen Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen. Diese Einsichtnahme ist ausschließlich der zuständigen Behörde vorbehalten, die im begründeten Einzelfall die Vorlage der technischen Unterlagen in einem angemessenen Zeitraum einfordern kann.

Risikobeurteilung

Der Anhang I „Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen“ der neuen Richtlinie be-

ginnt der Wichtigkeit entsprechend mit der Risikobeurteilung, die die „alte Gefahrenanalyse“ ablöst. Die fünf Schritte des Verfahrens der Risikobeurteilung und Risikominderung entsprechen den Bestimmungen der DIN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze“. Die Risikobeurteilung ist auch Bestandteil der technischen Unterlagen – in der alten Richtlinie als Dokumentation bezeichnet.

Konformitätsbewertung

Beim Bewertungsverfahren ergeben sich Änderungen für die „gefährlichen Maschinen“ aus Anhang IV der Richtlinie. Die Verpflichtung, eine notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstelle einzuschalten, kann zukünftig entfallen, wenn es harmonisierte Normen für die spezielle Maschine gibt und die Normen eingehalten werden. Die Hersteller von Anhang-IV Maschinen nach der neuen Maschinenrichtlinie haben erstmals die Möglichkeit, den Nachweis der Richtlinienkonformität ihrer Erzeugnisse mittels eines zugelassenen Qualitätssicherungssystems zu erbringen. Das eingeführte Qualitätssicherungssystem muss von einer benannten Stelle bewertet und zugelassen werden. Diese prüft zum einen, ob das System tatsächlich den Anforderungen entspricht und zum anderen, ob die technischen Unterlagen für jedes Baumuster von Maschinen, deren Fertigung geplant ist, vorliegen. Für Maschinen, die nicht unter Anhang IV fallen, ist stets das Verfahren der „Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle“ anzuwenden.



In jedem Fall stehen Herstellern und Betreibern weiterhin die Prüf- und Zertifizierungsstellen im BG-PRÜFZERT beratend zur Seite.

Konformitätserklärung

Vor jedem Inverkehrbringen von Maschinen ist der Hersteller verpflichtet, eine Konformitätserklärung in schriftlicher Form abzugeben und diese dem Produkt beizufügen. Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit den Anforderungen der Maschinen-Richtlinie. Wird seine Maschine auch von anderen europäischen Binnenmarkt-richtlinien, z. B. der Niederspannungsrichtlinie, erfasst, ist er verpflichtet, die Übereinstimmung seines Produktes mit diesen Richtlinien ebenfalls in der Konformitätserklärung zu deklarieren.

Montageanleitung und Einbauerklärung

Die Anforderungen an „Teilmaschinen“ – auch „unvollständige Maschinen“ genannt – sind in

der Neufassung der Maschinenrichtlinie neu geregelt worden. Reichte bisher eine Herstellererklärung aus, muss der Hersteller zukünftig eine Einbauerklärung mitliefern. Darin muss angegeben werden, welche Anforderungen der Richtlinie auf die Teilmaschine zutreffen und eingehalten wurden. Eine Montageanleitung muss den Unterlagen zur Maschine beigelegt werden. In der Montageanleitung muss der Hersteller außerdem die genauen Bedingungen festlegen, unter denen die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit Dritter mit anderen Teilen zu einer vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Übergangsfristen

Eine Übergangsfrist mit gleichzeitiger Anwendung der alten und neuen Richtlinie gibt es nicht. Rein rechtlich gilt die neue Maschinenrichtlinie erst ab dem 29. Dezember 2009.

Gefährdungsbeurteilung im Kleinbetrieb

Ein sinnvoller Beitrag zur Prävention oder nur lästige Pflicht?

Eine kürzlich durchgeführte Umfrage der LIBG hat ergeben, dass viele Kleinbetriebe immer noch nicht über eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung verfügen.

Warum besteht hier ein so erhebliches Defizit? Viele Unternehmer führen an, die Forderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung seien viel zu abstrakt, zu theoretisch und nicht zeitgemäß. Darüber hinaus wird die Gefährdungsbeurteilung als unnötige Bürokratie empfunden, die das Unternehmen zusätzlich belastet. In einigen Fällen ist gar nicht bekannt, was unter dem Begriff Gefährdungsbeurteilung überhaupt zu verstehen ist.

Um den Unternehmer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen, wurde von der LIBG speziell für kleinere Betriebe der „Check für Sicherheit und Gesundheitsschutz“

entwickelt. Er steht sowohl in gedruckter Form als auch im Internet zur Verfügung. Die Gefährdungen an typischen Arbeitsplätzen bzw. bei spezifischen Arbeitsabläufen werden dargestellt und Vorschläge zur Vermeidung bzw. Reduzierung dieser Gefährdungen gemacht. Ergänzend wurde der e.Check entwickelt. Damit kann der Anwender am PC schnell und einfach seine betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung komplett durchführen und besonders gut aktualisieren.

Eine andere Möglichkeit, weitere Informationen zum Thema der Gefährdungsbeurteilung zu erhalten, ist die Teilnahme an dem Seminar „Arbeitsschutz in meinem Unternehmen“. Als Teilnehmer dieses Seminars können Sie dann sogar von der Verpflichtung zur regelmäßigen Bestellung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt entbunden werden.

Pflicht zu Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ verlangt auch für Kleinbetriebe ab einem Mitarbeiter, dass eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze durchgeführt und dokumentiert wird. Die Erstellung gehört zu den Aufgaben Ihres Betriebsarztes und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Weitere Informationen auf der Internetseite www.libg.de unter dem Stichwort „Gefährdungsbeurteilung“ bzw. „e.Check“. Sie können sich natürlich auch von unseren Präventionsmitarbeitern beraten lassen.



Vom Gabelstapler angefahren

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV D27 § 12, Abs. 1, darf der Fahrer nur mit dem Flurförderzeug fahren, wenn ausreichende Sicht auf die Fahrbahn besteht. Er muss über die Last hinweg die Fahrbahn einsehen können oder sich einweisen lassen.

Gemäß der BGI 545 „Gabelstaplerfahrer“ widerspricht das regelmäßige Befördern von Lasten, die eine Sicht auf die Fahrbahn nicht zulassen, den Sicherheitsanforderungen. Ergänzend besagt die BGV D27, dass Versicherte auf den Flurförderzeugverkehr zu achten haben. Nach § 16 Abs. 2 haben sie sich aus Bereichen, in denen Lasten aufgenommen oder abgesetzt werden, fernzuhalten.

Am Unfalltag hatte ein Staplerfahrer die Aufgabe, einen Lkw mit Gitterboxen zu beladen. Die Gitterboxen werden übereinander gestapelt (3 Stück, Höhe ca. 2,5 m) aus dem Produktionsbereich zum Abtransport bereit gestellt. Wegen der eingeschränkten Sicht nach vorne wird mit dem Stapler rückwärts aus der Halle in den Außenbereich gefahren, wo der zu beladende Lkw bereit steht. Kurz vor dem Lkw wird gewendet und das letzte Stück zum Lkw vorwärts gefahren – quasi im „Blindflug“.

Ein Kollege hatte am Unfalltag die Aufgabe, die Ladungssicherung durch Fotos zu dokumentieren. Der Staplerfahrer fuhr mit einer Ladung Richtung Lkw und sah den Kollegen vor dem Lkw stehen. Dann fuhr er, wie oben beschrieben, das

letzte Stück in Vorwärtsfahrt Richtung Lkw und hörte plötzlich die Hilferufe des Kollegen. Dieser war von der Ladung des Staplers getroffen worden, dadurch zu Boden gefallen und unter das tonnenschwere Fahrzeug geraten; schwerste Verletzungen waren die Folge. Offensichtlich war er (vom Staplerfahrer unbemerkt) in den Gefahrenbereich gegangen.

In der betriebsinternen Betriebsanweisung war explizit festgelegt, dass max. zwei Behälter übereinander transportiert werden dürfen. Dieses wurde hier offensichtlich nicht beachtet. Zur Vermeidung solcher Gefahrensituationen wird der innerbetriebliche Transport so organisiert, dass die Anforderungen aus der UVV und BGI sicher erfüllt werden.

Zwischen die Walzen gekommen

Die besten sicherheitstechnischen Vorkehrungen nutzen nichts, wenn sie umgangen werden. In unserem Fall hat ein Mitarbeiter zur Beseitigung einer Störung eine Kappanlage betreten. Die Kappanlage, an der Holzbretter für den Gestellbau vollautomatisch zugeschnitten werden, ist komplett umzäunt. Am Unfalltag verklemmten sich beim Zuführen (Rollenvorschub) zwei Holzbretter; sie schossen in die Kappanlage und verkeilten sich unter dem Druckbalken der Säge. Der Maschinenbediener wollte diese Störung

beseitigen und betrat die Anlage durch die Umwehrungstür, die er mittels Schlüssel geöffnet hatte. Beim Öffnen wird der Antrieb der Anlage automatisch stillgesetzt. Nach ersten Versuchen, die Störung von Hand zu beseitigen, stellte er fest, dass dies nur bei laufender Anlage möglich ist. Er bat einen Arbeitskollegen, die Maschine wieder einzuschalten und rief ihm zu: „Fahre den Druckbalken hoch“. Anstatt den Druckbalken aufzufahren, löste der Arbeitskollege versehentlich einen erneuten Kappvorgang aus. Die Hand des Maschinenführers wurde in die Anlage eingezogen und dabei schwer verletzt.

Laut Betriebsanweisung des Betriebes darf eine erneute Inbetriebnahme der Maschine nur dann erfolgen, wenn alle Zugänge der Maschine geschlossen sind und sich kein Mitarbeiter mehr in der Anlage befindet. Um dieses sicherzustellen, wird ein Zustimmungsschalter installiert, mit dem die Anlage in Tippbetrieb laufen kann, ohne dass eine zweite Person beteiligt wird.





SRS-Unfälle – Johnson Controls Waghäusel in Aktion

Sturz-, Rutsch- und Stolperunfälle, sogenannte SRS-Unfälle, sind leider nicht so einfach in den Griff zu bekommen. Denn allein durch technische Maßnahmen lassen sie sich nicht verhindern. Auch wenn die Arbeitswege – Fußböden, Treppen, Rampen, Arbeitspodeste usw. – technisch im bestmöglichen Zustand sind, bleibt immer noch ein Sturzrisiko bestehen: Der Faktor Mensch spielt eine bedeutende Rolle. Das Bewusstsein für diese Zusammenhänge wollte die Abteilung Arbeitssicherheit des Johnson Controls Werkes in Waghäusel, einem bedeutenden Kfz-Zulieferer, seinen Mitarbeitern gemeinsam mit der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) näher bringen. In kleinen Gruppen analysierten die Mitarbeiter mit Norbert Hellenkamp von der LIBG Ursachen für aktuelle SRS-Unfälle. Sie lernten an dem Stolperparcours der LIBG, welche grundsätzlichen Gefahren sich auf betrieblichen Verkehrswegen verbergen können. Auf diese Weise erhielten sie wertvolle Hinweise für ein sicheres Bewegen auf dem Betriebsgelände. Sicherheitsfachkraft Werner Käpplein resümiert: „Der Einsatz des Stolperparcours der LIBG hat sich gelohnt! Die Ursachen und Zusammenhänge von SRS-Unfällen wurden vielen erst jetzt richtig klar“. Auch Norbert Hellenkamp ist überzeugt, dass bei dieser Aktion die Mitarbeiter stärker sensibilisiert wurden. Allen Beteiligten ist bewusst, dass sich die Unfallsituation ohne ein systematisches Aufspüren und Beseitigen der Gefahren nicht maßgeblich ändern lässt. Die Suche nach Stolperfallen und anderen Gefahrstellen geht also weiter.



Arbeitsschutzmesse A + A 2009

Vom 3. bis 6. November öffnet die Fachmesse A+A („Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“) in Düsseldorf ihre Pforten. Vier Tage dreht sich alles um persönlichen Schutz, Gesundheit bei der Arbeit und betriebliche Sicherheit. Sie finden die LIBG und alle anderen Unfallversicherungsträger in Halle 10 am „Treffpunkt Sicherheit und Gesundheit“. Der parallel laufende A+A-Kongress steht in diesem Jahr unter dem Leitthema „Innovationen für sichere und gesunde Unternehmen“.

Während der A+A wird am 4. November erstmals ein „Unternehmertag“ veranstaltet. Dieser

ist Teil der „Offensive Mittelstand – Gut für Deutschland“ und der Mittelstandsinitiative der Bundesregierung „Impulse für das Wachstum“. Zielgruppe dieser Aktion sind Inhaber und Führungskräfte von kleinen und mittleren Unternehmen. Für Unternehmer, die an der alternativen Betreuung der LIBG teilnehmen, wird der „Unternehmertag“ als Fortbildungsmaßnahme im Sinne der BGV A2 anerkannt. Wir laden Betriebe aus der Region zu dieser Veranstaltung ein. Für Unternehmer, die an dieser Veranstaltung teilnehmen möchten, übernimmt die LIBG die Veranstaltungskosten.

A+A Messe
Tageskarte (Online) 20 EUR
Tageskarte (Kasse) 25 EUR

Kongress
Tageskarte 100 EUR
Halbtageskarte 60 EUR
Dauerkarte 210 EUR

Messe Düsseldorf GmbH,
Messeplatz,
40474 Düsseldorf
www.aplusa-online.de



Unfallassen

Runter vom Gas!